

Rat, 29.10.2024
Dez. I & III

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

hier: Anfrage der WLH-Fraktion vom 12.10.2024 – Zufahrt Wanderparkplatz Ittertalsstraße_Prüfung Strafanzeige

1. Frage der WLH-Fraktion:

Tatsächlich handelt es sich bei der nicht-öffentliche Mitteilung der Verwaltung im UMA am 28.05.2024 und im HFA am 25.06.2024 nicht um "Grundstücksangelegenheiten" im Sinne der GO des Rates der Stadt Haan, sondern um Sachverhalte, welche an einem Grundstück erfolgten.

Antwort der Verwaltung:

Grundstücksangelegenheiten sind gem. Geschäftsordnung nicht-öffentlich zu behandeln. „Sachverhalte, welche an einem Grundstück erfolgen“ sind Grundstücksangelegenheiten.

2. Frage der WLH-Fraktion:

Daher ersuche ich erneut für den Rat am 29.10.2024 um Veröffentlichung. Warum Sie sich weigern, die Grundstücke der Stadt Haan zu veröffentlichen, welche gefordert wurden zum Tausch, - vgl. n.ö. Beschlusslage vom UMA 14.11.2023, vom WLSTAK 29.11.2023 und vom HFA 05.12.2023 bitte ich rechtlich zum Rat zu erläutern.

Antwort der Verwaltung:

siehe Antwort zur 1. Frage

3. Frage der WLH-Fraktion:

Ich bitte um zeitnahe Prüfung aufgrund der Antragsfrist von drei Monaten, ob Sie als Bürgermeisterin hier Strafantrag stellen gem. §77 a StGB.

Antwort der Verwaltung:

Eine Antragstellung nach § 77a StGB kommt vorliegend nicht in Betracht. Denn kommunale Mandatsträger fallen nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB . Sie stehen auch nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB (so, BGH, Urteil vom 09.05.2006 - Aktenzeichen 5 StR 453/05, Fischer, StGB Kommentar , § 11, Rn. 16.).